



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.05.2021

Nummer 37

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik*“ und „*Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Elektrotechnik
- Mit redaktionellen Änderungen vom 12.07.2021.

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 29.04.2021 die Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik*“ sowie „*Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund*“ der Fakultät Elektrotechnik beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik“,
„Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund“

Fakultät Elektrotechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studiengänge
 - § 2 Zweck der Prüfung
 - § 3 Hochschulgrad
 - § 4 Studienumfang
 - § 5 Regelstudienzeit
 - § 6 Gliederung des Studiums
 - § 7 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
 - § 8 Zulassungsregelungen
 - § 9 Mindestanforderungen im Studium
- #### II. Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsleistungen
 - § 11 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
 - § 12 Zulassung zur Prüfungsleistung
 - § 13 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung
 - § 14 Ergebnis einer Prüfungsleistung
 - § 15 Freiversuch, Wiederholung einer Prüfungsleistung
 - § 16 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

III. Modulprüfungen

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

IV. Bachelorprüfung

- § 18 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 19 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 21 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- § 24 Umfang und Art des Kolloquiums

- § 25 Zulassung zum Kolloquium

- § 26 Versäumnis des Kolloquiums

- § 27 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 28 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 29 Bescheinigung

- § 30 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- § 31 Prüfungsausschuss

- § 32 Prüferinnen und Prüfer

- § 33 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- § 34 Zusatzprüfungen

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 36 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- § 37 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

VII. Schlussbestimmungen

- § 38 Übergangsregelung

- § 39 Inkrafttreten

Anhang

Anhang 1: Curriculum Grundstudium

Anhang 2: Curriculum Hauptstudium

Anhang 3: Bachelorurkunde

Anhang 4: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anhang 5: Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studiengänge

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik“ (WEIT) sowie „Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund“ (WEITiP). Weitere Einzelheiten regeln die Studienordnung WEIT/WEITiP und der Modulkatalog WEIT/WEITiP. Das Studium im Studiengang WEITiP kann entweder als Studium mit integrierter Berufsausbildung (Variante A) oder als Studium mit integrierten betrieblichen Praxisphasen (Variante P) ohne integrierte Berufsausbildung absolviert werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Abschlussprüfung eines Bachelor-Studiengangs bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis an Wirtschaftsingenieurinnen und -ingenieure der Elektro- und Informationstechnik. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die beim Übergang in die Berufspraxis erwarteten Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anhang 3) mit dem Datum des Zeugnisses (Anhang 4) aus und erstellt ein Diploma Supplement (Anhang 5) in englischer Sprache.

§ 4 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) 210 Leistungspunkte (Credits). Ein Leistungspunkt entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden und wird im Folgenden auch durch „LP“ abgekürzt.
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik“ 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierte Praxisphase im Abschlussemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund“ beträgt die Regelstudienzeit 9 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Ausbildung bzw. die betrieblichen Praxisphasen, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

- (3) Der Studienplan und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber 6 Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen werden kann.

§ 6 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein einheitliches Grundstudium im Umfang 87 LP (Anhang 1) und ein studienrichtungsspezifisches Hauptstudium im Umfang von 123 LP (Anhang 2).
- (2) Das Studium umfasst Module des Grund- und Hauptstudiums entsprechend den Anhängen 1 und 2. Pflichtmodule gehören verpflichtend zum Studiengang. Darüber hinaus gibt es Wahlpflichtmodule sowie Module, die zusätzlich belegt werden können (Wahlmodule). Der zeitliche Gesamtumfang der Präsenzzeiten sowie der Vor- und Nachbereitungsstunden ist so gestaltet, dass für den erfolgreichen Abschluss eines Semesters (mit Ausnahme der betrieblichen Praxisphasen) im Mittel 30 LP vergeben werden. Die im Grundstudium abzulegenden Modulprüfungen sind in Anhang 1 aufgeführt. Die im Hauptstudium abzulegenden Modulprüfungen sind dem Anhang 2 zu entnehmen.
- (3) Teamprojekt und Studienarbeit können studienbegleitend während des Hauptstudiums, jedoch frühestens nach dem Erreichen von 60 LP aus dem Grundstudium angefertigt werden. Im Semester 7 (WEIT) bzw. im Semester 9 (WEITiP) werden das Praxisprojekt durchgeführt sowie die Studien- und die Bachelorarbeit angefertigt. Die Zulassung zum Praxisprojekt erfolgt frühestens nach Abschluss des Grundstudiums. Mit der Bachelorarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule erbracht.

§ 7 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anhängen 1 und 2 festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 8 Zulassungsregelungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist und
 - b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat sowie
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht angemeldet hat.

- (2) Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 9 Mindestanforderungen im Studium

Ein erfolgreiches Studium kann erwartet werden, wenn die/der Studierende in den ersten 4 Semestern, die keine Ausbildungssemester oder betriebliche Praxisphasen sind, mindestens 60 LP nachweist, entsprechend 50% der durchschnittlichen Regel-Studienanforderungen.

II. Prüfungsleistungen

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus Prüfungsleistungen für ein oder mehrere Teilmodule. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen, die für sich jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein müssen. Sofern in dieser Ordnung oder in der Studienordnung WEIT/WEITiP nicht anders geregelt, entspricht der Gewichtungsfaktor der einzelnen Leistungsnachweise dem Aufwand, gemessen in Leistungspunkten.
- (2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
 - a) Lernerfolgskontrolle (Absatz 3),
 - b) Klausur (Absatz 4),
 - c) Mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - d) Referat (Absatz 6),
 - e) Labor (Absatz 7),
 - f) Teamprojekt (Absatz 8),
 - g) Studienarbeit (Absatz 9),
 - h) Praxisprojekt (Absatz 10),
 - i) Hausarbeit (Absatz 11),
 - j) Einsendeaufgabe (Absatz 12),
 - k) Portfolio (Absatz 13).
- (3) In Lernerfolgskontrollen (LEK) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Teile der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. Die Dauer einer LEK beträgt max. 30 Minuten. Das Angebot von Lernerfolgskontrollen liegt im Ermessen der Dozentin/ des Dozenten. Die anteilige Anrechnung der im Rahmen von Lernerfolgskontrollen erzielten Ergebnisse auf die Prüfungsleistung ist im Umfang von max. 20 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl möglich.
- (4) In einer Klausur (K) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden

des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Dauer einer Klausur liegt zwischen 60 und 120 Minuten und wird für jede Prüfungsleistung im Modulkatalog WEIT/WEITiP festgelegt.

Wenn nach Ablauf der Abmeldefrist weniger als 6 Teilnehmende zur Klausur angemeldet sind, kann die Prüferin/der Prüfer ersatzweise eine mündliche Prüfung durchführen.

Klausuraufgaben können auch zur Bearbeitung am PC gestellt werden. Hierbei kann die Abgabe der Lösungen und die Bewertung der Prüfungsleistung auch in elektronischer Form erfolgen.

Eine Klausur kann bis zur Hälfte auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen u. ä.) gestaltet werden.

- (5) Eine mündliche Prüfung (M) findet vor der oder dem bestellten Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Zweitprüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Der oder dem Zweitprüfenden obliegt u. a. eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 15 Minuten und sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Über die Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist von beiden Prüfenden zu unterschreiben.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung oder zur Bearbeitung am PC (wenn das abzurufende Wissen z. B. in der Beherrschung einer Programmiersprache oder bestimmter Programmier Techniken besteht) gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (6) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Arbeit sowie die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (7) Ein Labor (LB) besteht aus mehreren experimentellen Versuchen zu einem gegebenen Themenkreis. Es umfasst in der Regel die theoretische Vorbereitung eines durchzuführenden Versuchs sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Versuchsergebnisse und deren kritische Würdigung. Einzelheiten sind in der Studienordnung geregelt. Die Anmeldung zu einigen Laboren ist an Vorleistungen geknüpft, die in der Studienordnung festgelegt sind. Für Labore bestehen besondere Anmelde- und Abmeldefristen, die durch den Prüfungsausschuss jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (8) Ein Teamprojekt (TP) wird als Gruppenarbeit von mindestens drei bis fünf Studierenden, die ein Projektteam bilden, bearbeitet. Es enthält die typischen Merkmale eines Projektes wie: Projektbeschreibung, Meilensteinplanung, Definition von Arbeitspaketen, Dokumentation des Projektfortschritts und der Ergebnisse. Ein/e Studierende/r übernimmt darin die Rolle der Projektleiterin/des Projektleiters. Das Ergebnis wird in einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Abschlussvortrag, an dem jede/r Teilnehmer/in beteiligt ist,

dokumentiert. Das Teamprojekt kann auch interdisziplinär mit Studierenden anderer Fakultäten durchgeführt werden.

- (9) Die Studienarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem gestellten Thema der Forschung oder industriellen Praxis. Sie wird von einer Professorin oder einem Professor der Fakultät Elektrotechnik betreut. Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen Ausarbeitung dokumentiert und in einem Vortrag vorgestellt.
- (10) Das Praxisprojekt umfasst eine insgesamt zehnwöchige Tätigkeit aus der Ingenieurpraxis, die im letzten Studiensemester auf die Bachelorarbeit vorbereiten soll. Es wird in Form eines schriftlichen Praxisberichts dokumentiert. Das Praxisprojekt wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses ist Voraussetzung für die Durchführung der Bachelorarbeit.
- (11) Eine Hausarbeit (H) ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im Modulkatalog vorgesehenen oder eines abweichend hiervon vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Prüfenden bestimmten Zeitraums bearbeitet werden kann. In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (12) Einsendeaufgaben (E) umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.
- (13) Ein Portfolio (PF) umfasst den Nachweis der oder des zu Prüfenden, in welchem Umfang sie oder er die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen eines Moduls über einen längeren Zeitraum erworben hat. Das Portfolio bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Das Portfolio setzt sich aus mehreren veranstaltungsbegleitenden Elementen gemäß Absatz 4 zusammen oder ist eine Sammlung von Artefakten, die im Verlauf eines Moduls erstellt werden, welche durch individuelle Fortschrittsberichte zum Lernerfolg und Kompetenzerwerb ergänzt werden können. Die konkreten Elemente und ihre Punktegewichtung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (14) Kombinierte Prüfungsleistungen (z.B. in Form von Klausur + Labor für Lehrveranstaltungen in Form eines Praktikums, Hausarbeit + Präsentation) setzen sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen. Die Benotung der gesamten Prüfungsleistung ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer kombinierten Prüfungsleistung muss jede Prüfungsleistung einzeln bestanden werden.
- (15) Weist ein/e zu Prüfende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder wegen einer außergewöhnlichen Belastung durch die Verpflichtung gegenüber einem pflegebedürftigen Familienmitglied oder einem Kind unter 10 Jahren nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorge-

schriebenen Form abzulegen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen oder körperlicher Einschränkungen ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich. Ebenso muss die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes durch eine entsprechende Bescheinigung oder ein ärztliches Attest belegt werden.

§ 11 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung für eine Prüfungsleistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 12 Zulassung zur Prüfungsleistung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 8 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die ggf. für einzelne Prüfungsleistungen bestehenden Vorleistungen erbracht hat. Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen muss innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Termine erfolgen, sie kann auch wieder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückgenommen werden, sofern keine Teilnahmepflicht besteht.
- (3) In Urlaubssemestern können keine Prüfungsleistungen abgelegt oder anerkannt werden. Studierende die langzeitstudiengebührenpflichtig sind und in ihrem Praxissemester erstmals eine Prüfung belegen, können nicht von ihren Studiengebühren befreit werden.

§ 13 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) Klausuren, Lernerfolgskontrollen, Labore, Referate, Hausarbeiten, Portfolioprfungen, die Studienarbeit, das Teamprojekt und das Praxisprojekt werden in der Regel von einer/ einem Prüfenden bewertet. Klausuren, Labore und Referate sind bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten "Klausureinsichtstermin" zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann für jede Art der Prüfungsleistung im Einzelfall auch zwei Prüfende bestellen. Mündliche Prüfungen sowie die Bachelorarbeit werden grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet.
- (2) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - für eine sehr gute Leistung: 1,0
 - für eine gute Leistung: 2,0
 - für eine befriedigende Leistung: 3,0
 - für eine ausreichende Leistung: 4,0
 - für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.
- (3) Sofern nicht anders geregelt, gilt bei der Berechnung von Durchschnittsnoten der Grundsatz, dass der Rundungsfehler möglichst klein gehalten wird. Hierzu soll die Berechnung von Durchschnittsnoten nach Möglichkeit mit der vollen Anzahl von Dezimalstellen üblicher EDV-Programme erfolgen. Sofern nicht anders geregelt, gilt für die Angabe von Durchschnittsnoten Absatz 5.

- (4) Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten gemäß Absatz 5. Dabei werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Note lautet:
- | | |
|--|-----|
| bei einem Durchschnitt bis 1,15: | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50: | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85: | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15: | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50: | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85: | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15: | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50: | 3,3 |
| bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85: | 3,7 |
| bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00: | 4,0 |
| bei einem Durchschnitt über 4,00: | 5,0 |
- (6) Noten für Modulprüfungen, für das Grundstudium und die Bachelorprüfung (§ 18) errechnen sich aus dem Durchschnitt der in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten, gemäß ihrer Leistungspunkte gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Berechnung und Angabe der Noten gilt Absatz 3 entsprechend. Die Angabe der Endnote der Bachelorprüfung erfolgt jedoch nach § 18 Abs. 4.

§ 14 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Teilen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 15 Freiversuch, Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen oder anerkannten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Erstmals nicht bestandene Klausuren, Referate oder mündliche Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie im oder vor dem 6. Semester (WEIT) bzw. 8 Semester (WEITiP) abgelegt wurden (Freiversuch FP0).
- (3) Im Rahmen des Freiversuchs (FP0) bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Das jeweils bessere erzielte Ergebnis wird gewertet.

- (4) Nicht bestandene Prüfungen (FP1) nach dem Freiversuch (FP0) können einmal wiederholt werden.
- (5) In Wiederholungsprüfungen (FP2) darf für eine Klausur die Note „nicht ausreichend“ nur endgültig vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten worden ist.
- (6) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden durchgeführt und bewertet (§ 10 Abs. 5 gilt entsprechend). Die Prüfenden bewerten die Gesamtleistung aus ursprünglicher Prüfung und mündlicher Ergänzungsprüfung. Wird die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden.
- (7) Studierende müssen Ergänzungsprüfungen innerhalb einer Frist beantragen, die der Prüfungsausschuss rechtzeitig festlegt und bekannt gibt. Wird eine Ergänzungsprüfung nicht wahrgenommen, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 16 Anwendung findet.
- (8) Urlaubssemester sowie Berufsausbildungssemester bzw. betriebliche Praxisphasen haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen.
- (9) Werden Prüfungen eines Wahlpflichtfaches nicht bestanden, so kann die/der Studierende ein alternatives Wahlpflichtfach wählen, für das die gleichen Auswahlkriterien gelten. Näheres regelt die Studienordnung WEIT/WEITiP.

§ 16 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder das Prüfungsergebnis nicht abliefern (Versäumnis).
- (2) Will eine/ein zu Prüfende/r für ihr/sein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen (z. B. bei einer Krankmeldung zu einer Wiederholungsprüfung FP2) ein amtsärztliches Attest einfordern. Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Nach Feststellung des Täuschungsversuches sichert die oder der Aufsichtführende die Beweise und die bis dahin erbrachten Teile der Prüfungsleistung. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Die Entscheidungen über die abschließende Bewertung des Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss, nachdem der oder dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen Erkrankung in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

III. Modulprüfungen

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 13 Abs. 6. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend der Leistungspunkte, die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind.
- (3) Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anhang 4) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 und 1,3: „sehr gut“
 - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
 - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
 - 3,7 und 4,0: „ausreichend“

Die Modulnoten werden zusätzlich in Klammern als Zahl gemäß den oben angegebenen Notenstufen aufgeführt.

IV. Bachelorprüfung

§ 18 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxisprojekt und sämtliche Modulprüfungen, die Studienarbeit, das Teamprojekt sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. Hierüber erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

- (3) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus
 - der Note des Grundstudiums (berechnet gemäß § 13 Abs. 6), die zu 30 % in die Bachelornote eingeht,
 - der Note des Hauptstudiums (berechnet gemäß § 13 Abs. 6), die zu 70 % in die Bachelornote eingeht.
- (4) Für die Angabe der Note der Bachelorprüfung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Note der Bachelorprüfung gilt § 13, Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anhang 4) in Worten gemäß folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 bis 1,50: „sehr gut“
 - über 1,50 bis 2,50: „gut“
 - über 2,50 bis 3,50: „befriedigend“
 - über 3,50 bis 4,0: „ausreichend“
- (6) Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung zusätzlich in Klammern als Zahl mit zwei Dezimalstellen angegeben. Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelorurkunde (Anhang 3) und ein Zeugnis (Anhang 4) ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung (das Kolloquium zur Bachelorarbeit) erbracht wurde.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein korrektes Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

V. Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 21 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung (§ 2) und dem Bearbeitungszeitraum nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) Das Thema wird von der/dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von den Prüfenden betreut. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) Als Erstprüfer/in kann nur ein Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften bestellt werden.
- (5) Als Zweitprüfer/in kann nur eine Person bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (mindestens Bachelor- oder Diplomabschluss).
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 2 Monate und maximal 3 Monate (Bearbeitungszeit). Das Thema kann nur einmal innerhalb dieser Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der oder des zu Prüfenden mit Zustimmung der/des Erstprüfenden die Bearbeitungszeit einmalig um maximal 2 Monate verlängern.
- (7) In der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende mit nachfolgender Formulierung schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat:
"Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.
Ort/Datum eigenhändige Unterschrift"
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht im Dekanat der Fakultät oder ersatzweise bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Form der einzureichenden Bachelorarbeit regelt die Studienordnung WEIT/WEITiP. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von beiden Prüfenden nach § 13 Absatz 2 vorläufig zu bewerten.

§ 22 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt, alle Modulprüfungen des Studiums bestanden sowie das Teamprojekt, die Studienarbeit und das Praxisprojekt erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die/der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. In dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, aufzuführen:
 1. Nachweise für die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1,
 2. ein abgestimmter Vorschlag für die/den Erst- und die/den Zweitprüfenden, der von diesen zu bestätigen ist,
 3. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und setzt die/den Antragsteller/in und die/den Erstprüfer/in auf geeignete Weise vom Ergebnis der Prüfung in Kenntnis (z. B. per E-Mail). Im Falle einer Zulassung teilt der Prüfungsausschuss das Datum der Zulassung und den frühestmöglichen und den letztmöglichen Abgabetermin für die Abgabe der Bachelorarbeit mit. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Im Falle der Nichtzulassung führt der Prüfungsausschuss die Gründe auf, die einer Zulassung entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn maximal 8 LP aus Modulen des Hauptstudiums noch nicht erbracht sind. Das Grundstudium, das Teamprojekt sowie die Studienarbeit müssen jedoch vollständig abgeschlossen und mindestens mit „ausreichend“ sein.

§ 23 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der/des Studierenden. Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) Wird der Abgabetermin der Bachelorarbeit ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht eingehalten, so wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 24 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, modulübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grund-

lage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Bachelorarbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.

- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden mit anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. Über das Kolloquium ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von beiden Prüfenden zu unterschreiben ist. Das Kolloquium soll hochschulöffentlich durchgeführt werden. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt §33 Abs. 3 entsprechend. Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n.

§ 25 Zulassung zum Kolloquium

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Kolloquiums erbracht sind, die Bachelorarbeit fristgerecht im Dekanat oder beim Prüfungsausschuss eingereicht und von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Das Kolloquium ist innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit durchzuführen.

§ 26 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) Will eine zu Prüfende/ein zu Prüfender für ihr/sein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem angesetzten Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 27 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) Jede prüfende Person bildet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird gemäß § 13 Absatz 4 ermittelt. Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anhang 4) mit den Worten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ entsprechend § 13 Absatz 2 angegeben.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Absatz 6) Gebrauch gemacht worden ist.

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 29 Bescheinigung

Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 30 Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen, betriebliche Ausbildungssemester und betriebliche Praxisphasen in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen, betriebliche Ausbildungssemester und betriebliche Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Leistungspunkte (Credits) für Prüfungsleistungen werden gemäß dem ECTS-Leistungspunktesystem angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die/der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Wird eine beantragte Vorleistung nicht anerkannt, erhält die/der Antragsteller/in eine begründende Mitteilung (§ 37).

- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, betriebliche Ausbildungssemester und betriebliche Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die entsprechende Prüfung im Studiengang WEIT bzw. WEITiP bereits angetreten wurde. Maßgeblich ist hierbei die tatsächliche Prüfungsteilnahme und nicht allein die Anmeldung zur Prüfung.

§ 31 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, ein studentisches Mitglied sowie ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung des Studienerfolges. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die nicht von der elektronischen Prüfungsverwaltung (ePV) umfassten Anteile der Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Modul oder Teilmodul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Modulen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der Regel wird die Modulprüfung von der Dozentin/dem Dozenten des Moduls abgenommen. Hierfür bedarf es keiner besonderen Bestellung. Wird ein Modul von mehreren Dozentinnen/Dozenten unterrichtet, so bewertet jede/r ihren/seinen Teil der Modulprüfung. Die Endnote wird entsprechend § 13 Absatz 6 ermittelt.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt die Amtsverschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 33 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 5) mit Ausnahme von mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 15 Abs. 6) von der/dem Erstprüfenden zugelassen werden.

- (2) Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n.
- (3) Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen. Dies gilt nicht für Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 31 Abs. 7).

§ 34 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Anhang 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen einschließlich der Wahlpflichtmodule einer oder mehreren freiwilligen Zusatzprüfungen unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den zu Prüfenden wird in jedem Prüfungszeitraum Gelegenheit zur Klausureinsicht und Einsicht in die bewerteten Laborberichte gewährt. Der Termin wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den zu Prüfenden mit dem Prüfungsplan bekannt gegeben.
- (2) Eine Geprüfte oder ein Geprüfter kann nach beendeter Bachelorprüfung einen Antrag auf Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsakte stellen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Bachelorprüfung oder nach Ausstellung des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Bei fristgerechtem Eingang des Antrags bestimmt der Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsicht.

§ 36 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 37 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Wider-

spruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung entsprechend den Absätzen 3 und 4.
- (3) Bringt ein/e zu Prüfende/r in ihrem/seinem Widerspruch konkrete und gut begründete Einwendungen gegen eine Prüfungsbewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem/der Prüfer/in zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des/r Prüfers/in insbesondere daraufhin, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, ohne dass die/der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, kann der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine/n Gutachter/in bestellen. Der/die Gutachter/in muss die Qualifikation des Prüfenden besitzen. Der/dem zu Prüfenden und dem/der Gutachter/in ist vor der abschließenden Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (6) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Gegen andere als in Abs. 1 genannte Entscheidungen ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO zu erheben. Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Gegenvorstellung. Reicht die oder der zu Prüfende vor Klageerhebung eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss ein, so gelten die Abs. 2 bis 6 entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Übergangsregelung

Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 12/2015). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

Anhang

Erläuterungen:

H	Hausarbeit	K	Klausur
M	Mündliche Prüfung	LB	Labor
PF	Portfolio	PR	Praktikum
R	Referat	VL	Vorlesung, Seminar
SA	Studentische Arbeit	E	Einsendeaufgabe

Anhang 1

Curriculum Grundstudium

Die englischsprachige Übersetzung des Curriculums kann der Studienordnung WEIT/WEITIP entnommen werden.

	Modul (grau hinterlegt) und ggf. Teilmodule	LP	Lehrform	Prüfungsleistung
WG01	Einführung in die ABWL	5	VL	K/M/R/E ¹
WG02	Marketing und empirische Sozialforschung	5	VL	K/M/R/E ¹
WG03	Elektrotechnik 1	5	VL	K/M/R/E ¹
WG04	Ingenieurinformatik 1	5	VL	K/M/R/E ¹
WG05	Ingenieurmathematik 1	10	VL	K/M/R/E ¹
WG06	Personalwirtschaft	5	VL	K/M/R/E ¹
WG07	Rechnungswesen	5	VL	K/M/R/E ¹
WG08	Elektrotechnik 2	8	VL	K/M/R/E ¹
WG09	Ingenieurmathematik 2	5	VL	K/M/R/E ¹
WG10	Digitaltechnik	5		
	Digitaltechnik 1	2,5	VL	K/M/R/E ¹
	Digitaltechnik 2	2,5	VL	K/M/R/E ¹
WG11	Ingenieurinformatik 2	5	VL	K/M/R/E ¹
WG12	Ingenieurinformatik 3	5	VL	K/M/R/E ¹
WG13	Ingenieurmathematik 3	6		
	Angewandte Mathematik	3	VL	K/M/R/E ¹
	Mathematische Modellierung	3	VL	K/M/R/E ¹
WG14	Elektronische Messtechnik	5		
	Messtechnik 1	2,5	VL	K/M/R/E ¹
	Messtechnik 2	2,5	VL	K/M/R/E ¹
WG15	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	8	VL	K/M/R/E ¹
Summe der Leistungspunkte		87		

¹ nach Wahl der oder des Prüfenden

Anhang 2
Curriculum Hauptstudium

	Modul (grau hinterlegt) und ggf. Teilmodule	LP	Lehrform	Prüfungsleistung
WH01	Kosten- und Erlösrechnung	5	VL	K/M/R/E ¹
WH02	Wirtschaftsrecht 1	5	VL	K/M/R/E ¹
WH03	Regelungstechnik 1	5	VL	K/M/R/E ¹
WH04	Projektmanagement & SW-Engineering	8		
	Projektmanagement	3	VL	K/M/R/E ¹
	Software Engineering	2,5	VL	K/M/R/E ¹
	Datenbanken und Blockchain-Technologie	2,5	VL	K/M/R/E ¹
WH05	Volkswirtschaftslehre	5	VL	K/M/R/E ¹
WH06	Wirtschaftsrecht 2	5	VL	K/M/R/E ¹
WH07	Finanzierung	5	VL	K/M/R/E ¹
WH08	Controlling	5	VL	K/M/R/E ¹
WH09	Netzwerktechnologien	5	VL	K/M/R/E ¹
WH10	Logistik	5	VL	K/M/R/E ¹
WH11	Investition	5	VL	K/M/R/E ¹
WH-VT	Vertiefungsmodul WEIT	15		
	Fächer aus dem aktuellen Katalog der Vertiefungsfächer ³	15 ⁵	VL/PR/LB	K/M/R/E/ LB/H/PF ⁴
WH-SQ	Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation	7		
	Wahlpflichtfächer aus dem aktuellen Katalog der Schlüsselqualifikationen ² .	7 ^{3,5}	div.	div. ⁴
WH-EI	Wahlpflichtmodul E und Interdisziplinär	5		
	Fächer aus dem gesamten Angebot der Bachelor-Studiengänge der Fakultät E bzw. der Ostfalia Hochschule	5 ^{3,4}	div.	div. ⁴
WH-TP	Teamprojekt	5	SA	SA
WH-SA	Studienarbeit	8	SA	SA
WH-PR	Praxisprojekt	10	SA	SA
WH-BA	Bachelorarbeit mit Kolloquium	15	SA	SA
	Bachelorarbeit	12	SA	SA
	Kolloquium	3		
Summe der Leistungspunkte		123		

¹ nach Wahl der oder des Prüfenden

² Der aktuelle Katalog wird in der zugehörigen Studienordnung WEIT/WEITiP veröffentlicht.

³ Die Prüfungsleistungen gehen entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet in die Modulnote ein.

⁴ Wird die geforderte Anzahl von LP durch Wahl zweier Fächer nicht genau erreicht sondern überschritten, gehen beide Prüfungsleistungen entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet in die Modulnote ein.

Anhang 3
Bachelorurkunde

Bachelorurkunde

Die Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau *Vorname Name*
geb. am *Geburtsdatum* in *Geburtsort*

den Hochschulgrad
Bachelor of Engineering
abgekürzt: B.Eng.

nachdem er/sie die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und
Informationstechnik

(210 Leistungspunkte)

am *Datum des Kolloquiums* erfolgreich bestanden hat.

Er/sie führt die Berufsbezeichnung Wirtschaftsingenieur/in.

Dekan/in
Dekan/in der Fakultät

Prüfungsausschussvorsitzende/r
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anhang 4

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Herr/Frau Vorname Name

geboren am Geburtsdatum in Geburtsort

Module des Grundstudiums (Leistungspunkte/LP)

Note

Elektrotechnik 1 und 2 (13 LP); Ingenieurinformatik 1 bis 3 (15 LP); Ingenieurmathematik 1 bis 3 (21 LP); Digitaltechnik (5 LP); Elektronische Messtechnik, Bauelemente und Schaltungen (13 LP); Einführung in die ABWL (5 LP); Marketing und empirische Sozialforschung (5 LP); Personalwirtschaft (5 LP); Rechnungswesen (5 LP)

Gesamtnote Grundstudium (87 LP)

Note (x,y)

Modulprüfungen (Leistungspunkte/LP)

Note

Kosten- und Erlösrechnung (5 LP)

Note (x,y)

Wirtschaftsrecht 1 (5 LP)

Note (x,y)

Regelungstechnik 1 (5 LP)

Note (x,y)

Projektmanagement & SW-Engineering (8 LP)

Note (x,y)

Volkswirtschaftslehre (5 LP)

Note (x,y)

Wirtschaftsrecht 2 (5 LP)

Note (x,y)

Finanzierung (5 LP)

Note (x,y)

Controlling (5 LP)

Note (x,y)

Netzwerktechnologien (5 LP)

Note (x,y)

Logistik (5 LP)

Note (x,y)

Investition (5 LP)

Note (x,y)

Vertiefungsmodul (Leistungspunkte/LP)

Prüfungsleistung Vertiefungsmodul WEIT (x LP)

Note (x,y)

Prüfungsleistung Vertiefungsmodul WEIT (x LP)

Note (x,y)

Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation (Leistungspunkte/LP)

Prüfungsleistung Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation (x LP)

Note (x,y)

Prüfungsleistung Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation (x LP)

Note (x,y)

Wahlpflichtmodul E und Interdisziplinär (Leistungspunkte/LP)

Prüfungsleistung Wahlpflichtmodul E und Interdisziplinär (x LP)

Note (x,y)

Prüfungsleistung Wahlpflichtmodul E und Interdisziplinär (x LP)

Note (x,y)

Studentische Arbeiten (Leistungspunkte/LP)

Teamprojekt (5 LP):

Note (x,y)

Studienarbeit (8 LP):

Note (x,y)

Praxisprojekt (10 LP):

bestanden

Bachelorarbeit mit Kolloquium (15 LP):

Note (x,y)

Gesamtnote

Note (x,y)

Wolfenbüttel, Datum des Kolloquiums

Prof. Prüfungsausschussvorsitzende/r

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Note: sehr gut (1,0 - 1,5), gut (1,51 - 2,5),

befriedigend (2,51 - 3,5), ausreichend (3,51 - 4,0)

Anhang 5 Diploma Supplement

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
University of Applied Sciences

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s), 1.2 First name(s): *[Nachname(n)], [Vorname(n)]*
1.3 Date of birth: *[Geburtsdatum]*
1.4 Student identification number or code: *[Matrikelnummer]*

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language): Bachelor of Engineering; B.Eng.
2.2 Main field(s) of study for the qualification: Electrical Engineering, Business Administration and Economics
2.3 Name and status of awarding institution (in original language): Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Elektrotechnik (Faculty E) University of Applied Sciences / State Institution
2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):
2.5 Language(s) of instruction/examination: German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification: Undergraduate/First Degree Programme, with Bachelor Thesis
3.2 Official duration of programme in credits and/or years: 3,5 or 4,5 (WEITiP) Years, 210 ECTS Credit Points
3.3 Access requirement(s): Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), General, Specialized or HEEQ for UAS cf. Sec. 8.7, or equivalent

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

- 4.1 Mode of study: Full-time
4.2 Programme learning outcomes:

General qualification objectives

Throughout their studies, graduates acquire skills in the field of electrical engineering and information technology as well as in the field of economics. They are in a position to understand and develop a good understanding of both disciplines and to work out solutions to upcoming problems in such a way that both the fundamental electrotechnical framework and the associated business concerns are fully included. This gives them the competence to bring together both the technical and commercial aspects of the industry, aspects that often operate separately. This is achieved through projects in which the students use their integrative expertise to synchronise the technical development teams with the commercial departments at an early stage.

The essential qualification goals include the following skills:

Professional:

- mathematical-scientific basics for industrial engineers in electrical engineering and information technology
- fundamentals in engineering for industrial engineers in electrical engineering and information technology
- fundamentals of economics for industrial engineers in electrical engineering and information technology
- subject-specific specialisations in the field of electrical engineering: control engineering, network technologies
- subject-specific specialisations in the field of economics: cash flow statement, business law, controlling
- the ability to analyse and structure problems in electrical engineering and information technology
- the clear and comprehensible presentation and documentation of results
- systematic further advancement of methods of development
- competency in networking different disciplines
- knowledge of practical tasks in industrial engineering
- acquaintance with the procedures and processes in companies
- language skills in German and English

Interdisciplinary:

- key qualifications and interdisciplinary knowledge
- the ability to formulate complex problems
- the development and implementation of solution strategies
- logical, analytical and conceptual thinking skills
- selection and safe application of appropriate methods
- the ability to present ideas and concepts confidently and convincingly
- familiarity with the mindset of other disciplines
- teamwork skills
- problem-solving skills within the context of practical constraints
- ability to analyse and structure complex tasks
- ability to expand existing knowledge independently

Special qualification objectives

In the 1st year, during the basic studies, the subject area of economics first introduces students to general business administration and marketing, as well as accounting and human resources management.

In the 2nd and 3rd years, in the main studies, the programme includes courses on basic and advanced business law as well as cost and revenue accounting and macro economics, financing and controlling as well as logistics and investment.

The aforementioned core topics in the field of economics are embedded in the engineering studies of Electrical Engineering and Information Technology. During the basic studies, the classical basis is taught, including AC/DC technology, measurement technology, information technology and digital technology, supported by practical laboratory exercises.

The graduate degree includes specialisations in the fields of automation, energy technology and information technology. The common foundation courses are control engineering, network technologies as well as many technical options from a very extensive catalogue of elective subjects.

Modules or sub-modules such as Project Management, Software Engineering and the area of compulsory elective modules, in which business and technical content are brought together, serve as a special link between the core topics from business and technology. The two disciplines are also directly integrated in the project-related modules Team Project, Student Research Project, Practice Project and Bachelor's Thesis and thus belong to the category of integrated subjects.

Practical relevance

The study programme is practically oriented, i.e. it teaches the ability to act in the typical engineering working environment. This includes, above all, the ability to implement quickly the knowledge acquired at the university in the practice of a company or institute. Numerous laboratory events and practical courses in the curriculum promote the students' practical understanding. (In this context, a "Praktikum" is a module that combines a lecture with practical laboratory experiments).

[Beginn: Textbaustein WEIT]

The practical relevance is also strengthened by joint projects of the Faculty E with companies in the region. In the final semester, the practical semester, a ten-week practical project is combined with the subsequent bachelor's thesis. Both are usually carried out either in laboratories at the university or in companies outside the university.

[Ende: Textbaustein WEIT]

[Beginn: Textbaustein WEITiP]

The practical relevance is also strengthened by joint projects of the Faculty E with companies in the region. In the final semester, the practical semester, a ten-week practical project is combined with the subsequent bachelor's thesis. Both are usually carried out in companies outside the university.

[Ende: Textbaustein WEITiP]

[Beginn: Textbaustein WEITiP, Variante A]

The Bachelor's degree programme is offered in cooperation with regional companies. In addition, students complete vocational in a cooperating company and acquire a Bachelor of Engineering degree, a professional degree. The final examination for the vocational qualification is regularly conducted by the Chamber of Industry and Commerce (IHK). The total of one year's industrial activity embedded in the degree programme provides further practical skills. The graduates are additionally prepared for more in-depth monitoring of production processes, which are not limited to engineering skills, but also include the concerns of the skilled workers involved and, if applicable, special craft-related skills.

Within the framework of their industrial training, students gain advanced skills with a practical orientation, which in combination with a full-fledged engineering degree programme represent a stable and broad knowledge basis for their professional career. Through their ongoing involvement in the cooperating company, they gain insights into different areas of the company and get to know operational processes at a very early stage. This involvement in the company strengthens the motivation of the students to address basic issues relating to engineering sciences as well as commercial questions of industrial engineering, since the application of this engineering expertise can be experienced "first hand" at an early stage of the study programme.

[Ende: Textbaustein WEITiP, Variante A]

[Beginn: Textbaustein WEITiP, Variante P]

The Bachelor's degree programme is offered in cooperation with regional companies. The students complete extensive practical phases of at least 36 weeks in the cooperating company. Here, however, there is no compulsory vocational training and no vocational qualification is sought. One of the two mandatory practical semesters can also be replaced in this variant by spaced practical phases with a total duration of 18 weeks in a cooperating company. The total of one year's industrial activity embedded in the degree programme provides further practical skills. The graduates are additionally prepared for more in-depth monitoring of production processes, which are not limited to engineering skills, but also include the concerns of the skilled workers involved and, if applicable, special craft-related skills.

Within the framework of their industrial training, students gain advanced skills with a practical orientation, which in combination with a full-fledged engineering degree programme represent a stable and broad knowledge basis for their professional career. Through their ongoing involvement in the cooperating company, they gain insights into different areas of the company and get to know operational processes at a very early stage. This involvement in the company strengthens the motivation of the students to address basic issues relating to engineering sciences as well as commercial questions of industrial engineering, since the application of this engineering expertise can be experienced "first hand" at an early stage of the study programme.

[Ende: Textbaustein WEITiP, Variante P]

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained:

See „Transcript of Records“ and „Bachelorzeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and topic of thesis

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table:

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

General grading scheme cf. sec. 8

Grading Table of the Faculty of Electrical Engineering

The Grading Table below shows the percentage of students who awarded the respective national grade in the degree programmes of the Faculty of Electrical Engineering during the three preceding years.

National Grade	Grading Percentage
1	[percentage]
2	[percentage]
3	[percentage]
4	[percentage]
	100 %

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

sehr gut / gut / befriedigend / ausreichend - Based on comprehensive final examination (written/oral 90,64 %, thesis including oral examination 9,36 %); cf. Bachelorzeugnis (final examination certificate).

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study:

Qualifies to apply for admission to graduate studies (Master)

5.2 Access to a regulated profession (if applicable):

The degree Bachelor of Engineering (B.Eng.) entitles the holder to the legally protected professional title „Engineer“ and to exercise professional work in the field of electrical engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources:

On the institution: www.ostfalia.de

On the programme: www.ostfalia.de/e

For national information sources cf. sec. 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [Datum]
- Certificate (Zeugnis) [Datum]
- Transcript of Records [Datum]

Certification Date:
[PRÜFUNGS DATUM]

[Official Stamp/Seal]

Chairman Examination Committee:
[PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZENDE/R]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]